

ERKLÄRUNG EU

Name, Vorname

Ich wurde heute im Rahmen der Abgabe meines Einbürgerungsantrages darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 12 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ein Verlust meiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich ist.

Dies bedeutet nach derzeitigem Kenntnisstand, dass ich im Falle der Genehmigung meines Einbürgerungsantrages unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werde und somit im Besitz meiner bisherigen Staatsangehörigkeit bleibe, ohne dass ich hierfür eine Beibehaltungsgenehmigung meines Heimatstaates benötige.

Ich wurde jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bzgl. der Beibehaltung oder des eventuellen Verlustes meiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausschließlich das Recht meines Heimatstaates maßgeblich ist.

Mir wurde daher in meinem eigenen Interesse geraten, auf jeden Fall die Bestätigung der Auslandsvertretung meines Heimatstaates (Botschaft, Konsulat) einzuholen, dass ein Verlust meiner bisherigen Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht eintritt.

Düsseldorf,

Datum, Unterschrift